

ATM Broadcast Services.

1 Preise mit Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise mit Umsatzsteuer (USt) sind auf volle Cent aufgerundete Beträge. Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die angegebenen Preise ohne USt. Diese werden von MEDIA BROADCAST GmbH (im Folgenden MEDIA BROADCAST genannt) für die Rechnungslegung zusammengefasst und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages. Daher ist es möglich, dass der vom Kunden zu zahlende Betrag niedriger ist als die Summe der Preise mit USt.

Die Preise mit USt errechnen sich aus den Preisen ohne USt zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die Preise mit USt entsprechend angepasst.

2 Standardleistung

2.1 Anschlüsse

2.1.1 Tarifierungsgrundsätze

Für die Berechnung der Preise sind die Zugangsklasse des ATM-Anschlusses und ggf. die Länge der Anschlussleitung maßgebend.

Die ATM-Ortsnetzbereiche entsprechen den Ortsnetzbereichen des Telefondienstes der Deutschen Telekom AG.

Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetznummer hergestellt werden können (Ausnahme: Ludwigshafen am Rhein und Mannheim sind zwei getrennte Ortsnetzbereiche).

Die ATM-Anschlüsse werden an den mit dem Kunden vereinbarten geographisch zuständigen ATM-Netzknoten angeschaltet.

Neben dem Preis für die Überlassung des ATM-Anschlusses wird für ATM-Anschlüsse in unversorgten Ortsnetzbereichen für die Heranführung monatlich ein von der Länge der Anschlussleitung abhängiger Preis berechnet. Die zu bezahlende Länge der Anschlussleitung zwischen dem ATM-Netzknoten und der Anschalteinrichtung des ATM-Anschlusses ist abhängig von der Lage der Anschalteinrichtung.

Liegt die Anschalteinrichtung im gleichen Ortsnetzbereich wie der ATM-Netzknoten, so wird neben dem Preis für die Überlassung des ATM-Anschlusses kein gesonderter Preis für die Heranführung berechnet. Das Gleiche gilt für die Ortsnetzbereiche, die als versorgt gelten.

Bei der ortsnetzbereichsüberschreitenden Heranführung der Anschlussleitung ist die Entfernung zwischen den Entfernungsmesspunkten der Ortsnetzbereiche (ATM-Ortsnetzbereich einerseits und Ortsnetzbereich, in dem sich die Anschalteinrichtung befindet, andererseits) als Berechnungsgrundlage für den längenabhängigen Preisanteil maßgebend.

Die zu bezahlende Länge beträgt bei der ortsnetzüberschreitenden Führung der Anschlussleitung mindestens 1 000 Meter; Bruchteile von 100 Metern bis einschließlich 50 Meter werden abgerundet, über 50 Meter wird aufgerundet.

2.1.2 Überlassung und Installation von ATM-Anschlüssen

Nr.	Leistung	Preis	
		ohne USt EUR	mit USt EUR
1	Überlassung eines ATM-Anschlusses der		
1.1	Zugangsklasse 0 mit 170 bis 4 528 Zellen (Bruttobitrate bis 1,9 Mbit/s), monatlich	650,00	773,50
1.2	Zugangsklasse 1 mit 170 bis 48 000 Zellen (Bruttobitrate bis 20 Mbit/s), monatlich	1 815,08	2 159,95
1.3	Zugangsklasse 2 mit 170 bis 94 400 Zellen (Bruttobitrate bis 40 Mbit/s), monatlich	2 024,71	2 409,41
1.4	Zugangsklasse 3 mit 170 bis 320 000 Zellen (Bruttobitrate bis 135 Mbit/s), monatlich	6 391,14	7 605,46

Nr.	Leistung	Preis	
		ohne USt EUR	mit USt EUR
2	Führung der Anschlussleitung (zusätzlich neben Nr. 1 bei Anschaltung des ATM-Anschlusses in einem anderen Ortsnetzbereich)		
2.1	für Zugangs-kategorie 0		
2.1.1	bei einer Anschlussleitungslänge bis 50 km		
2.1.1.1	Sockelbetrag, monatlich	405,00	481,95
2.1.1.2	längenabhängig, je 100 m monatlich	1,50	1,79
2.1.2	bei einer Anschlussleitungslänge von 50 bis 100 km		
2.1.2.1	Sockelbetrag für den Teil bis 50 km, monatlich	1 155,00	1 374,45
2.1.2.2	für jede weitere 100 m, monatlich	0,50	0,60
2.1.3	bei einer Anschlussleitungslänge von mehr als 100 km		
2.1.3.1	Sockelbetrag für den Teil bis 100 km, monatlich	1 405,00	1 671,95
2.1.3.2	für jede weitere 100 m, monatlich	0,50	0,60
2.2	für Zugangs-kategorien 1 bis 3		
2.2.1	bei einer Anschlussleitungslänge bis 50 km		
2.2.1.1	Sockelbetrag, monatlich	2 249,68	2 677,12
2.2.1.2	längenabhängig, je 100 m monatlich	53,17	63,28
2.2.2	bei einer Anschlussleitungslänge von 50 bis 100 km		
2.2.2.1	Sockelbetrag für den Teil bis 50 km, monatlich	28 836,86	34 315,87
2.2.2.2	für jede weitere 100 m, monatlich	39,88	47,46
2.2.3	bei einer Anschlussleitungslänge von mehr als 100 km		
2.2.3.1	Sockelbetrag für den Teil bis 100 km, monatlich	48 777,24	58 044,92
2.2.3.2	für jede weitere 100 m, monatlich	32,72	38,94
3	Betriebsfähige Bereitstellung, je Anschluss der		
3.1	Zugangs-kategorie 0	1 600,00	1 904,00
3.2	Zugangs-kategorie 1	6 135,50	7 301,25
3.3	Zugangs-kategorie 2	7 669,37	9 126,56
3.4	Zugangs-kategorie 3	9 203,25	10 951,87

2.2 Verbindungen

2.2.1 Tarifierungsgrundsätze

Für die Berechnung der Preise der ATM-Verbindung sind die Verbindungsdauer, die übertragene Zellrate (Zellen pro Sekunde), die Entfernung sowie die Zeiten des Normaltarifs und des Nachttarifs maßgebend. Die Verbindungszeit wird bei reservierten Verbindungen je angefangene Minute berechnet und die Entfernung ist nach Tarifbereichen gestaffelt.

Die Ortsnetzbereiche entsprechen den Ortsnetzbereichen des Telefondienstes der Deutschen Telekom AG.

Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können (Ausnahme: Ludwigshafen am Rhein und Mannheim sind zwei getrennte Ortsnetzbereiche).

Die Tarifentfernung wird zwischen den Entfernungsmesspunkten der einzelnen Ortsnetzbereiche gemessen.

Entfernungsmesspunkt eines Ortsnetzbereiches ist dessen Netzknoten. Befinden sich in einem Ortsnetzbereich mehrere Netzknoten, wird der Netzknoten mit zentraler Lage innerhalb des Ortsnetzbereiches von der Deutschen Telekom AG als Entfernungsmesspunkt festgelegt. Wird der für den Entfernungsmesspunkt maßgebende Netzknoten aufgehoben oder im Standort verändert, bleibt der festgelegte Entfernungsmesspunkt unverändert weiter bestehen.

Ortsnetzbereichen, die sich auf Inseln der Nord- und Ostsee befinden, werden Entfernungsmesspunkte anderer Ortsnetzbereiche auf dem Festland zugeordnet.

MEDIA BROADCAST wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen und deren Rundung ein einheitliches Verfahren an.

2.2.2 Tarifentfernungen

Die Tarifentfernung für ATM-Broadcastverbindungen ist in die Tarifbereiche City, Region 50, Region 200 und Fern gestaffelt.

2.2.2.1 Tarifbereich City

Zum Tarifbereich City eines Ursprungsortsnetzbereiches gehören

1. im Regelfall:
 - a) der Ursprungsortsnetzbereich,
 - b) alle an den Ursprungsortsnetzbereich unmittelbar angrenzenden Ortsnetzbereiche,
 - c) nicht angrenzende Ortsnetzbereiche mit einer Tarifentfernung von höchstens 20 km;
2. in besonderen Fällen zusätzlich zu den Ortsnetzbereichen nach Nummer 1 folgende Ortsnetzbereiche:
 - a) bei einem unmittelbar die Grenze der Bundesrepublik Deutschland, die Festlandsgrenze gegenüber der Nord- oder Ostsee oder das Ufer des Bodensees berührenden Ursprungsortsnetzbereich diejenigen Ortsnetzbereiche, die mehr als 20 km, höchstens jedoch 25 km vom Ursprungsortsnetzbereich entfernt sind,
 - b) bei einem Ursprungsortsnetzbereich ohne Grenzberührung diejenigen Ortsnetzbereiche, die mehr als 20 km, höchstens jedoch 25 km vom Ursprungsortsnetzbereich entfernt sind, wenn durch die Grenz- oder Uferlinie nach Buchstabe a von der Fläche eines Kreises mit dem Radius 20 km um den Entfernungsmesspunkt des Ursprungsortsnetzbereichs mehr als 30 %, höchstens jedoch 60 % abgeschnitten werden,
 - c) bei einem Ursprungsortsnetzbereich nach den Buchstaben a und b diejenigen Ortsnetzbereiche, die mehr als 25 km, höchstens jedoch 30 km vom Ursprungsortsnetzbereich entfernt sind, wenn durch die Grenz- oder Uferlinie nach Buchstabe a von der Fläche eines Kreises mit dem Radius 20 km um den Entfernungsmesspunkt des Ursprungsortsnetzbereichs mehr als 60 % abgeschnitten werden.

Gehören zusätzliche Ortsnetzbereiche nach Nummer 2 zum Tarifbereich City eines Ursprungsortsnetzbereichs, so wird umgekehrt auch der Ursprungsortsnetzbereich in den Tarifbereich City der betreffenden Ortsnetzbereiche einbezogen.

Verbindungen zu Anschlüssen von Ortsnetzbereichen, die zum Tarifbereich City des Ursprungsortsnetzbereichs gehören, sind Cityverbindungen.

2.2.2.2 Tarifbereich Region 50

Zum Tarifbereich Region 50 eines Ursprungsortsnetzbereiches gehören die Ortsnetzbereiche mit einer Tarifentfernung von höchstens 50 km, soweit sie nicht zum Tarifbereich City gehören.

Verbindungen zwischen Anschlüssen, die in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, deren Entfernungsmesspunkte bis zu 50 km voneinander entfernt sind, sind Region 50-Verbindungen.

2.2.2.3 Tarifbereich Region 200

Zum Tarifbereich Region 200 eines Ursprungsortsnetzbereiches gehören die Ortsnetzbereiche mit einer Tarifentfernung von höchstens 200 km, soweit sie nicht zum Tarifbereich City gehören.

Verbindungen zwischen Anschlüssen, die in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, deren Entfernungsmesspunkte bis zu 200 km voneinander entfernt sind, sind Region 200-Verbindungen.

2.2.2.4 Tarifbereich Fern

Zum Tarifbereich Fern eines Ursprungsortsnetzbereiches gehören die Ortsnetzbereiche mit einer Tarifentfernung von mehr als 200 km.

Verbindungen zwischen Anschlüssen, die in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, deren Entfernungsmesspunkte mehr als 200 km voneinander entfernt sind, sind Fernverbindungen.

2.2.3 Tarifzeiten

Der Normaltarif gilt täglich von 5.00 bis 24.00 Uhr, der Nachttarif in der übrigen Zeit.

2.2.4 Verbindungspreis

Eine Zelle besteht aus 53 Byte (Nutzdatenfeld von 48 Byte und Zellkopf von 5 Byte).

Bei bidirektionalen Verbindungen (symmetrisch, asymmetrisch) werden die Zellraten je Richtung einzeln erfasst und die Preise je Richtung entsprechend den Formeln gebildet und addiert.

2.2.4.1 Übertragungsrate bis 5 107 Zellen/s

Der Preis je Verbindung und Richtung wird nach folgender Formel bestimmt, wobei die dritte Nachkommastelle auf- oder abgerundet wird:

$$\text{Preis je Minute [EUR]} = 0,01399 * a * \text{Zellen/Sekunde}$$

2.2.4.2 Übertragungsrate von 5 108 bis 320 000 Zellen/s

Der Preis je Verbindung und Richtung wird nach folgender Formel bestimmt, wobei die dritte Nachkommastelle auf- oder abgerundet wird:

$$\text{Preis je Minute [EUR]} = a * \sqrt{\text{übertragene Zellen/Sekunde}}$$

2.2.5 Verbindungstarife

Nr.	Leistungen	Tariffaktor			
		Normaltarif		Nachtтарif	
		ohne USt	mit USt	ohne USt	mit USt
	Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche				
1	City, Faktor a	0,00869	0,0103411	0,00608	0,0072352
2	Region 50, Faktor a	0,01483	0,0176477	0,01037	0,0123403
3	Region 200, Faktor a	0,02965	0,0352835	0,02075	0,0246925
4	Fern, Faktor a	0,03599	0,0428281	0,02519	0,0299761
	Bei Selbstwahl wird im Sekundentakt abgerechnet.				

3 Zusätzliche Leistungen

Nr.	Leistung	Preis	
		ohne USt EUR	mit USt EUR
1	Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung , je Anschluss	nach Aufwand	
2	Sonderanschaltung , je Anschluss	nach Aufwand	
3	Umwegführung	Mehrkosten für die erforderliche Ergänzungsanlage nach Aufwand	
4	Sonderbauweise	Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation nach Aufwand	
5	Änderung der Rufnummer , je Anschluss	44,45	52,90
	Bei gleichzeitiger Änderung eines Anschlusses nach Nr. 1 wird dieser Preis nicht berechnet.		
6	Reservierung einer Verbindung , je Verbindung	unentgeltlich	
	Für eine reservierte Verbindung werden mindestens fünf Minuten berechnet. Bei Selbstwahlverbindungen wird die tatsächliche Verbindungsdauer erfasst und daraus der Preis gebildet.		

Nr.	Leistung	Preis	
		ohne USt EUR	mit USt EUR
7	Rücknahme einer Reservierung nach Nr. 6, je Reservierung	Bei Rücknahme einer Reservierung werden Preise wie für eine Verbindungsdauer von 15 Minuten berechnet	
8	Einzelverbindungs nachweis	unentgeltlich	
9	Entstörung außerhalb der Regelentstörungszeit		
9.1	mit Registrierung, je Anschluss monatlich	153,38	182,53
9.2	mittels Einzelauftrag		
9.2.1	montags bis freitags (18.30 bis 22.00 Uhr), je Einsatz	306,77	365,06
9.2.2	montags bis freitags (22.00 bis 7.00 Uhr) sowie ganztags an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, je Einsatz	1 022,58	1 216,88
	Für die Berechnung des Preises ist der Beginn des Entstörungseinsatzes maßgebend.		
10	Begleitung einer Übertragung (durch Personal der MEDIA BROADCAST)		
10.1	Grundpreis, je Anschluss	102,25	121,68
10.2	zusätzlich je Person und Stunde	40,90	48,68
	Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Stundensatzes berechnet. Wird die Anwesenheit mehrerer Personen gewünscht, so wird die Summe der einzelnen Zeiten auf volle Viertelstunden aufgerundet. Wegezeiten werden nicht berechnet.		

4 Preise nach Aufwand

Nr.	Leistung	Preis	
		ohne USt EUR	mit USt EUR
1	Arbeitsleistungen		
	Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.		
1.1	Grundpreis, je Arbeitskraft und je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit		
1.1.1	für die Leitung von Arbeiten, für die Planung und Auskundung sowie für höherwertige praktische Arbeiten (z. B. Messarbeiten zur Protokollanalyse und bei Qualitätsmessungen)	17,89	21,29
1.1.2	für praktische Arbeiten	12,78	15,21
1.2	Zuschläge, je Arbeitskraft und je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit		
	Die Zuschläge werden berechnet, wenn die Arbeiten auf Wunsch des Kunden zu den nachfolgend genannten Zeiten durchgeführt werden.		
1.2.1	montags bis freitags von 18.30 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 22.00 Uhr, soweit diese Tage keine Feiertage sind	3,20	3,81
1.2.2	an Werktagen von 22.00 bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	6,39	7,61
2	Fahrleistungen , je Fahrzeug und Arbeitstag	40,90	48,68
3	Einsatz besonderer Messmittel zur Protokollanalyse und bei Qualitätsmessungen, je angefangene Stunde	51,13	60,85
4	Material	nach Aufmaß	